

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 34

Berlin, den 30. Dezember 2011

03227

Inhalt

14.12.2011	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering 350-5	822
26.7.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-B 2e im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteile Zehlendorf und Nikolassee	824
27.9.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-23 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	825
1.12.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-16-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Johannisthal und Adlershof	826
1.12.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	827
8.12.2011	Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV) 2120-3-1; 2120-2-1; 2120-4-1	828
20.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 29-2-1	831
8.12.2011	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz	833
21.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung 221-19-1	834

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 835

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering

Vom 14. Dezember 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 25. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage zu § 1 Absatz 2

Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Errichtung, anzuwendendes Landesrecht

(1) Das Land Berlin errichtet und betreibt in der Gemeinde Großbeeren, Landkreis Teltow-Fläming, die Justizvollzugsanstalt Heidering (im Folgenden: Anstalt) als Anstalt nach Berliner Landesrecht für Gefangene des Landes Berlin. Für die Anstalt gilt das Vollzugsrecht des Landes Berlin, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet. Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Landes Berlin, die von der Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen wird.

(2) Die Bediensteten der Anstalt stehen in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land Berlin, für das ausschließlich die im Land Berlin geltenden Vorschriften gelten.

(3) Sonstige behördliche Zuständigkeiten nach dem Recht des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

Artikel 2

Gerichtliche Zuständigkeit

Zuständig sind die Strafvollstreckungskammer und die Jugendkammer bei dem Landgericht, das nach dem Landesrecht Berlins für den Sitz der jeweiligen Aufsichtsbehörde örtlich zuständig ist (§ 78a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 92 Absatz 2 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes). Die Vollstreckungsleitung obliegt dem Jugendrichter oder der Jugendrichterin des Amtsgerichts, das nach dem Landesrecht Berlins örtlich zuständig ist (§ 85 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes).

Artikel 3

Kosten

(1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anstalt verbundenen Kosten trägt das Land Berlin.

(2) Aufwendungen, die dem Land Brandenburg durch den Betrieb der Anstalt entstehen, werden vom Land Berlin erstattet, soweit keine Gebühren nach dem Gebührenrecht des Landes Brandenburg erhoben werden. Das Nähere kann durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Eine Erstattung in Form von Aufwendungspauschalen ist zulässig.

Artikel 4

Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Berlin, den 25. August 2011

Gisela v o n d e r A u e
Für das Land Berlin
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

S c h ö n e b u r g
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister der Justiz

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans X-B 2e
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteile Zehlendorf und Nikolassee

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-B 2e vom 5. November 2008 mit Deckblatt vom 29. Juli 2010 für das Gelände zwischen Matterhornstraße, Eiderstedter Weg, Schopenhauerstraße, Matterhornstraße, Kirchblick, Salzachstraße, Bergengruenstraße, Niklasstraße, Eiderstedter Weg, südlicher Grenze der Grundstücke Eiderstedter Weg 35A und Breisgauer Straße 47, 47A, Breisgauer Straße sowie die Grundstücke Salzachstraße 39A/43, Bergengruenstraße 2/66A, Dubrowstraße 20 und 25 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteile Zehlendorf und Nikolassee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2011

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Uwe S t ä g l i n
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-23
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 27. September 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-23 vom 25. November 2008 mit Deckblatt vom 19. April 2011 für die Grundstücke Lehbruckstraße 10/32, Stralauer Allee 39, Ehrenbergstraße 1-10, Rotherstraße 25, 26 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-26 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 11. Juni 2002 (GVBl. S. 158) festgesetzten Bebauungsplan sowie teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-27a im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 759) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 2011

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

S c h u l z
Bezirksbürgermeister

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-16-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Johannisthal und Adlershof

Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 9-16-1 vom 25. Februar 2011 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen dem Betriebsbahnhof Schöneweide, nordöstlicher Verlängerung der Georg-Schendel-Straße, nordwestlicher Verlängerung der Wagner-Régeny-Straße und einer Linie in Verlängerung der Hermann-Dorner-Allee einschließlich von Teilflächen des südlich an die Verlängerung der Wagner-Régeny-Straße anschließenden Baugrundstücks sowie der Verlängerung der Hermann-Dorner-Allee nordöstlich des Groß-Berliner-Damms im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Johannisthal und Adlershof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-16 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Johannisthal und Adlershof, vom 23. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 6) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof**

Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-55a-1 vom 10. Januar 2011 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen Groß-Berliner Damm, Zum Großen Windkanal, Katharina-Boll-Dornberger-Straße, Abram-Joffe-Straße, Karl-Ziegler-Straße und der Hermann-Dorner-Allee sowie für eine Teilfläche zwischen Erich-Thilo-Straße, Rudower Chaussee, Newtonstraße und der Straße Zum Großen Windkanal im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, vom 19. März 2002 (GVBl. S. 122) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller

Verordnung

zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV)

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund des § 4 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

§ 1

Qualifikation der Schulleitung

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, wenn sie

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf, für den die Schule ausbildet, besitzen und
2. entweder
 - a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzen oder
 - b) erfolgreich an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel XIV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang teilgenommen haben und, sofern sie eine Schule mit einer mehr als zweijährigen Ausbildung leiten, einen für die Ausbildung an der jeweiligen Schule einschlägigen fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss besitzen.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde als Schulleiterin oder Schulleiter bestätigt worden sind, sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Auflagen bleiben unberührt.

(3) Als Stellvertretung der Schulleitung ist eine Lehrkraft zu benennen, die bei Abwesenheit der Schulleitung die Leitungsaufgaben wahrnimmt.

§ 2

Qualifikation der Lehrkräfte und der Fachdozentinnen und -dozenten

(1) Die Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn

1. sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf, für den die Schule ausbildet, besitzen oder, sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in dem entsprechenden Gesundheitsfachberuf besitzt, eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweisen,
2. mindestens die Hälfte der Lehrkräfte mindestens zwei Jahre in ihrem Gesundheitsberuf tätig gewesen ist und
3. sie entweder
 - a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzen oder,

b) sofern bundesgesetzlich nicht anders vorgeschrieben, erfolgreich an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang teilgenommen haben oder,

c) sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Anforderungen der Buchstaben a oder b erfüllt, bei Beginn ihrer Lehrtätigkeit ein Studium im Sinne des Buchstaben a oder eine Weiterbildung im Sinne des Buchstaben b begonnen haben und innerhalb von drei Jahren nach Beginn ihrer Lehrtätigkeit abschließen.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde als hauptamtliche Lehrkräfte bestätigt worden sind, sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Auflagen bleiben unberührt.

(3) Die Lehrkräfte müssen sich regelmäßig in ihrem Beruf fortbilden.

(4) Die Fachdozentinnen und -dozenten sind geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn sie über eine für die jeweilige Ausbildung einschlägige fachliche Qualifikation verfügen und pädagogisch geeignet sind.

§ 3

Zahl der Lehrkräfte

(1) Die Schulen des Gesundheitswesens verfügen über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn für die Durchführung einer den Anforderungen der Berufsgesetze entsprechenden Ausbildung

1. an den Schulen zur Ausbildung in der Diätassistenten-, der Ergotherapie, der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, im Hebammenwesen, in der Logopädie und der medizinisch-technischen Assistenz für je 15 Ausbildungsplätze,
2. an allen übrigen Schulen des Gesundheitswesens für je 20 Ausbildungsplätze

mindestens eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder mehrere im Gesamtumfang einer Vollzeitstelle in Teilzeit tätige Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte darf für die Schulen nach Satz 1 Nummer 1 je 15 und für die Schulen nach Satz 1 Nummer 2 je 20 Ausbildungsplätze jedoch höchstens zwei Lehrkräfte betragen.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter können bis zum Umfang einer halben Stelle auf die Zahl der Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 angerechnet werden, wenn sie an der Schule auch als Lehrkraft tätig sind.

(3) Überschreitungen der in Absatz 1 festgelegten Schlüsselzahlen sind für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zulässig, wenn sie in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Schulen nicht mehr als insgesamt sieben Ausbildungsplätze und in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Schulen nicht mehr als insgesamt zehn Ausbildungsplätze betragen.

(4) Sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der staatlich festgelegten Ausbildungsplätze unterschreitet, kann für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten die Zahl der Lehrkräfte an der Zahl der besetzten Ausbildungsplätze orientiert werden.

§ 4

Räumlichkeiten und Ausstattungen

(1) Die Schulen des Gesundheitswesens verfügen über die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes, wenn

1. die erforderlichen Funktionsräume, insbesondere eine Bibliothek, EDV-Arbeitsräume, Aufenthaltsräume für die Schülerinnen und Schüler, ein Sekretariat, Aufenthalts- oder Büroräume für die Lehrkräfte und die Schulleitung sowie Sanitärräume,
2. für den theoretischen Unterricht die erforderlichen Räume mit einer Mindestgröße von zwei Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz und einer zeitgemäßen Ausstattung und
3. für den praktischen Unterricht die erforderlichen Fachräume und Ausstattungen

vorhanden sind.

(2) Sind für den praktischen Unterricht Großgeräte oder aufwändige Spezialeinrichtungen erforderlich, ist es ausreichend, wenn die Schulen Vereinbarungen über die Nutzung dieser Geräte oder Einrichtungen mit Krankenhäusern, anderen Schulen oder sonstigen Einrichtungen nachweisen.

§ 5

Lehrplan

(1) Die Schulen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, einen Lehrplan aufzustellen, in dem die in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten Anforderungen curricular umgesetzt werden, und die Ausbildung nach dem Lehrplan durchzuführen. Dem allgemein anerkannten didaktischen Kenntnisstand ist Rechnung zu tragen.

(2) Soweit einheitliche Rahmenlehrpläne für Berlin aufgestellt werden, sind diese bei der Lehrplangestaltung maßgeblich zu berücksichtigen.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes, wenn sie von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgestellt werden, die

1. über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Räume und Ausstattungen verfügen,
2. ein Tätigkeitspektrum und einen Tätigkeitsumfang bieten, die geeignet sind, das in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgeschriebene Ausbildungsziel zu erreichen, und
3. sicherstellen, dass höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler von einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf besitzt, in der Praxis angeleitet werden. Die in der Praxis anleitenden Personen sollen über berufspädagogische Kompetenz verfügen.

(2) Die Schulen des Gesundheitswesens schließen Kooperationsverträge mit den Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sofern diese nicht selbst Träger der Schule sind. Die Kooperationsverträge sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Gesamtverantwortung für eine dem Ausbildungsziel entsprechende Durchführung der praktischen Ausbildung obliegt der Schule des Gesundheitswesens. Die Schule des Gesundheitswesens legt der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Durchführung eines praktischen Ausbildungsabschnitts eine Darstellung der Ziele, Inhalte und Aufgabenstellungen für den Ausbildungsabschnitt vor. Die fachlich zuständige Lehrkraft stimmt die Durchführung der praktischen Ausbildung mit der in der Praxis anleitenden Person ab. Sie hat mit jeder Schülerin und jedem Schüler mindestens einmal während des praktischen Ausbildungsabschnitts persönlichen Kontakt aufzunehmen und insbesondere die hierbei gewonnene Einschätzung des Ausbildungsverlaufs zu dokumentieren.

(4) Abschnitte der praktischen Ausbildung können außerhalb Berlins durchgeführt werden, wenn die Schule durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass diese Ausbildungsabschnitte den Ausbildungszielen gemäß durchgeführt werden.

Abschnitt 2

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen

§ 7

Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

(1) An Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfüllen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger und Altenpflegerinnen und -pfleger die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und des § 2 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes, wenn sie von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgestellt werden, die neben den Anforderungen des § 6 Absatz 1 die Anforderungen des § 4 Absatz 5 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes und des § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege erfüllen.

§ 8

Schulen des Hebammenwesens

Abweichend von § 1 Absatz 1 können eine Ärztin oder ein Arzt gemeinsam mit einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger eine Hebammenschule leiten, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllt.

§ 9

Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister

An Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister erfüllen auch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und des § 2 Absatz 1 Nummer 1.

§ 10

Schulen der pharmazeutisch-technischen Assistenz

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind Schulen der pharmazeutisch-technischen Assistenz von Apothekerinnen oder Apothekern zu leiten.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 sind

1. für den theoretischen Unterricht und für den praktischen Unterricht im Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten“ Apothekerinnen und Apotheker, die ihre pädagogische Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung auf dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin oder einer gleichwertigen pädagogischen Weiterbildung nachweisen, und
2. für den praktischen Unterricht in den übrigen Fächern die in Nummer 1 genannten Personen oder pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen, und,
3. sofern mindestens vier Fünftel der Lehrkräfte die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 erfüllen, Personen mit einem geeigneten fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss und dem Abschluss einer pädagogischen Weiterbildung nach Nummer 1

fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes.

(3) § 3 findet keine Anwendung. Je Kurs müssen mindestens eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder zwei im Gesamtumfang einer Vollzeitstelle in Teilzeit tätige Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Im prak-

tischen Unterricht dürfen nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft oder einer Fachdozentin oder einem Fachdozenten angeleitet werden.

(4) § 6 findet auf die praktische Ausbildung nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten keine Anwendung.

§ 11

Schulen der Rettungsassistenten

(1) An Schulen der Rettungsassistenten findet § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

(2) Auf die Rettungsdienstschule der Berliner Feuerwehr findet § 1 Absatz 1 keine Anwendung. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung beurteilt, ob die Schulleitung durch fachlich und pädagogisch qualifizierte Personen wahrgenommen wird. Die für die Anerkennung zuständige Behörde ist an die Beurteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gebunden.

Abschnitt 3 Prüfungen

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und die Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege unterbreiten den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemeinsame Vorschläge für die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung wird von allen Schulen an einheitlichen Prüfungsterminen durchgeführt.

(2) In den übrigen Gesundheitsfachberufen können die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse einen von den Schulen des Gesundheitswesens gemeinsam unterbreiteten Vorschlag für die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung als einheitliche Aufgaben für die vorschlagenden Schulen auswählen. An diesen Schulen wird der schriftliche Teil der Prüfung an einheitlichen Prüfungsterminen durchgeführt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehnanstalten für Medizinalhilfspersonen vom 19. Juli 1965 (GVBl. S. 913), die zuletzt durch Nummer 13 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehnanstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 15. Februar 1965 (GVBl. S. 304), die durch Artikel X Nummer 9 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehnanstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 22. April 1970 (GVBl. S. 655) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Mario C z a j a

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund des § 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. als Erhebungsmerkmale des Einwohnerbestandes:

- Amtlicher Gemeindeschlüssel Berlins
- Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Berliner Wohnungsadresse
- Kleinräumige Gliederung an der Berliner Adresse
- Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) der Person an der Berliner Adresse
- Datum des Einzugs in die Wohnung beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt an der Adresse gemeldet ist
- Datum des letzten Statuswechsels der Berliner Wohnung
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
- Zahl der gemeldeten Wohnungen in Berlin oder sonst in Deutschland
- Adresse (Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz) und kleinräumige Gliederung der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin
- Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnung) der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der inländischen Herkunftsgemeinde beziehungsweise Gebietsschlüssel des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland
- Hausnummer und Status der Wohnung in der inländischen Herkunftsgemeinde
- Datum des Zuzugs nach Berlin beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt in Berlin gemeldet ist
- Geburtsdatum, Geschlecht, erste und zweite Staatsangehörigkeit, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Geburtsort, amtlicher Gemeindeschlüssel des Geburtsortes, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft
- Datum der letzten Familienstandsänderung
- Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nummer des Kernhaushalts an der Berliner Adresse
- Beziehung der Person zum Kernhaushalt (Person lebt im Kernhaushalt mit Ehepartner/eingetragene Le-

benspartner, Elternteilen, gesetzlichen Vertretern, Nachkommen)

- Kommunalstatistische Priorität der Wohnung
 - Meldepflicht der Person
 - Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung in Berlin
 - Datum des Zuzugs in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes
 - Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes
 - Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband
 - Zahl der Personen und der Kinder unter 18 Jahren im steuerrechtlichen Personenverband
 - Partner in Berlin gemeldet
 - Stichtag des Abzugs
2. als Hilfsmerkmale des Einwohnerbestandes:
- Laufende Nummer des Datensatzes an der Berliner Adresse
 - Namenübereinstimmungsnummer des Familiennamens, des früheren Familiennamens und des Geburtsnamens an der Adresse
 - Ordnungsmerkmal der Person
3. als Erhebungsmerkmale der Einwohnerbewegungen:
- Amtlicher Gemeindeschlüssel Berlins
 - Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Berlin
 - Kleinräumige Gliederung an der Berliner Adresse
 - Wohnungsstatus der Person an der Berliner Adresse
 - Datum des Einzugs in diese Wohnung beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt an der Adresse gemeldet ist
 - Datum des letzten Statuswechsels der Wohnung
 - Amtlicher Gemeindeschlüssel der Haupt- und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
 - Zahl der gemeldeten Wohnungen in Berlin und sonst in Deutschland
 - Innergemeindliche Quell-/Zieladresse
 - Kleinräumige Gliederung an der Quell-/Zieladresse
 - Wohnungsstatus der Person an der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse
 - Amtlicher Gebietsschlüssel für Herkunftsquell-/Wegzugsziel-Gebiet
 - Amtlicher Gemeindeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechselformer-Gemeinde
 - Hausnummer der Wohnung in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechselformer-Gemeinde
 - Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechselformer-Gemeinde
 - Datum des Zuzugs nach Berlin beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt in Berlin gemeldet ist

- Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, erste und zweite Staatsangehörigkeit, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft
 - Datum der letzten Familienstandsänderung
 - Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
 - Personenzustandskennung, Art der Bewohner-Bestands- und Bewohner-Eigenschaftsveränderung sowie Art des Statuswechsels, Realitätsbezug der Bewegung, Änderungskennung des Einwohnerwesens/Änderungskennung früherer Statistikdateien
 - Alter, Staatsangehörigkeit und Familienstand des weiblichen gesetzlichen Vertreters sowie Alter und Staatsangehörigkeit des männlichen gesetzlichen Vertreters, sofern es sich bei diesen Personen um Mutter oder Vater handelt (bei Geburt)
 - Personenzu- und -abgangsbewegungen, Änderungen der innergemeindlichen Wohnsituation der Person oder sonstiger statistikrelevanter Merkmale der Person
 - Meldepflicht der Person
 - Partner der Person in Berlin gemeldet
 - Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Basisgemeinde
 - Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes
 - Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband
 - Laufende Nummer der aktuellen Niederkunft/laufende Nummer des Kindes im Datensatz der Mutter
 - Zahl der Kinder der Mutter bei der aktuellen Niederkunft
4. als Hilfsmerkmale der Einwohnerbewegungen:
- Laufende Nummer des Datensatzes an der Berliner Adresse
 - Ordnungsmerkmal der Person
 - Verarbeitungs- und Ereignisdatum des Bewegungsvorgangs, Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Daten dürfen zu folgenden statistischen Zwecken verwendet werden:
- Bereitstellung statistischer Daten für die Berliner Verwaltung
 - Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren
 - Veröffentlichung statistischer Berichte
 - Erstellung von Analysen der Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitablauf in fachlich und räumlich differenzierter Form
 - Datenbereitstellung für Anforderungen aus allen Bereichen der Gesellschaft
 - Datenbereitstellung für das Statistische Informationssystem.“
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg anonymisiert die Mikrodaten vor der Erstellung statistischer Auswertungen mit einem algorithmischen Verfahren. Statistische Auswertungen aus den Daten mit den Originalhäufigkeiten können für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, an folgende Empfänger übermittelt werden, auch soweit Ergebnisfelder nur einen einzigen Fall aufweisen:
- die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung und Ämter der Bezirksverwaltungen für Schülerprognosen und Betreuungsplanungen;
 - die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung für die Indikatorenberechnung;
 - die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung für die Ermittlung von Umweltbelastungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Frank H e n k e l
Senator für Inneres und Sport

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete
nach dem Landesabgeordnetengesetz

Gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die gemäß § 7 Absatz 5 des Landesabgeordnetengesetzes ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 des Landesabgeordnetengesetzes beträgt ab dem 1. Januar 2012 monatlich 994 Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2011

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
durch die Stiftung für Hochschulzulassung

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des § 11 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 269), die durch Verordnung vom 18. April 2011 (GVBl. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatz 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:
„einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,“
3. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

Berlin, den 21. Dezember 2011

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra S c h e e r e s

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2011.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223
oder online bestellen unter
www.wkdis.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2011**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2011

Stückpreis: ca. 14,00 € zzgl. MwSt. und Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift



Wolters Kluwer
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 26 31-8012222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de, Internet: www.wkdis.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG